

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

der Studierenden an der Hochschule für Gestaltung (HfG) Offenbach am Main

Vorwort

Der Gesundheitsschutz dient der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die körperliche und psychische Unversehrtheit der Studierenden während ihres Studiums und bei der Nutzung von Hochschul-Einrichtungen und Arbeitsbereichen.

Die Hochschule verfolgt damit das Ziel, ein sicheres und gesundes Lern- und Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

Versicherungsschutz

Studierende der HfG sind automatisch beitragsfrei über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert, bei z. B. Exkursionen oder Praktika über die zuständigen Landesunfallversicherungsträger.

Im Falle eines Unfallereignisses im Rahmen des Studiums ist der Unfall **unverzüglich dem Studierenden-Sekretariat** telefonisch oder per E-Mail zu melden.

Bei Verletzungen ist ein anerkannter Durchgangsarzt – kurz: D-Arzt aufzusuchen, um Verletzungen behandeln und dokumentieren zu lassen. Passende D-Ärzte können für den jeweiligen Unfallort über das Internet gefunden werden.

Studierendensekretariat:

T 069.800 59-201

studieninfo@hfg-offenbach.de

Schlossgrabengasse 1, EG

Versicherte Bereiche:

- Vorlesungen, Seminare, Werkstätten, Labore und Prüfungen
- Wegeunfälle (z.B. Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Hochschule, direkte Wege zu/von den Außenstellen und ihren Gebäuden oder von der Hochschule organisierter Veranstaltung)
- Offizieller, von der Hochschule organisierter Hochschulsport
- Inhaltlich und organisatorisch eingebundene Pflicht- und Wahlpraktika
- Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Werkstatt-/Laborveranstaltungen
- Teilnahme an Exkursionen, sofern diese durch die Hochschule organisiert oder begleitet werden
- Nutzung von Hochschuleinrichtungen wie Bibliothek, Werkstätten, Labore oder Zeichenräume im Rahmen des Studiums

Nicht versichert sind hingegen:

- Private Umwege oder Unterbrechungen wie z. B. Einkäufe oder Treffen auf dem Weg zur Uni
- Private Tätigkeiten während des Aufenthalts in der HfG (z. B. Pausen, Essen in der Mensa, private Gespräche)
- Studierende, die sich außerhalb des Hochschulkontextes oder ohne Bezug zur Hochschulveranstaltung aufhalten
- Private Freizeit (z. B. Hobbys, Partys, Kochen in der WG)
- Unfälle beim Individualsport außerhalb des offiziellen Hochschulsports

Wegeunfall

auf unmittelbarem Weg

**Zur/von der HfG,
oder zu/von einem
anderen HfG-Gebäude**

auf abweichendem Weg

**z. B. Fahrgemeinschaft
oder Unterbringung
von Kindern**

Versichert

**Auf dem Weg Einkaufen, Tanken, Café-Besuch
oder andere Aktivitäten**

Unversichert

Mutterschutz

Für schwangere oder stillende Studentinnen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG). Daher muss die Schwangerschaft der Hochschule im Studierendensekretariat frühzeitig mitgeteilt werden. Bei der Arbeit können gesundheitsgefährdende Stäube oder Ausdünstungen entstehen. Oder es wird mit Materialien gearbeitet, welche die Gesundheit des ungeborenen oder zu stillenden Kindes beeinträchtigen können. Die Hochschule muss daher nach einer Bekanntgabe mit einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen ergreifen.

Downloads sind [hier](#) und auf der Homepage unter: Studium: Studieninformationszentrum (StuZ), zu finden.

Selbstverständlich unterliegen alle Mitarbeitenden der HfG der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Hinweis zum Rauchverbot in der HfG und allen angeschlossenen Gebäuden

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den hausinternen Regelungen ist das Rauchen in sämtlichen Gebäuden der Hochschule strengstens untersagt. Dies gilt sowohl für herkömmliche Tabakprodukte (z. B. Zigaretten, Zigarren) als auch für elektronische Zigaretten (EZigaretten, sogenannte „Vapes“) oder Cannabis.

Die Räumlichkeiten sind teilweise mit mehreren Rauchmeldern bestückt, die schon bei einfachem Bohrstaub Feuersalarm auslösen. Um die Rauchmelder zu deaktivieren, ist bei Arbeiten, die Staub auslösen (z. B. mit einer Bohrmaschine) vorher der Hausdienst zu informieren.

Kommt es durch fahrlässiges Fehlverhalten zu einem Einsatz von Rettungskräften, kann dieser unter Umständen auch in Rechnung gestellt werden.

Das Arbeiten im berauschten Zustand in den Werkstätten und Laboren ist verboten.

Verhalten am Arbeitsplatz

Für die Räume der HfG gelten die jeweiligen Werkstatt- oder Raumordnungen.

Räume, Werkstätten, Labore und Maschinen sind kategorisiert und dadurch teilweise für Studierende eingeschränkt. Daher kann in einigen Bereichen erst nach einer Unterweisung und Kenntnisnahme der entsprechenden Ordnung gearbeitet werden. Weitere Informationen liegen in den entsprechenden Räumen aus.

- **Kategorie 1:** unbedenklich.
 - **Kategorie 2:** Benutzung erst nach Unterweisung.
 - **Kategorie 3:** Benutzung nur nach entsprechender Ausbildung.
-
- Es müssen immer zwei Personen im Raum anwesend sein, um im Notfall helfend eingreifen zu können.
 - Verstellen Sie keine Not- oder Erste-Hilfe-Einrichtungen. Das gilt auch für das Verkeilen, Verstellen oder Festbinden von Brandschutztüren.
 - Verzichten Sie auf die Essenaufnahme am Arbeitsplatz.

Meldung von Sicherheitsmängeln und Unfallgefahren

Unterstützungspflicht (§ 16 ArbSchG):

Die Studierenden haben dem zuständigen Lehrenden oder der Werkstattleitung jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit, sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

Defekte an Immobilie:

- Bsp. defekte Steckdosen, nicht schließende Türen, defekte Fenstergriffe:
Informationen werden an Lehrende oder an den Hausdienst gemeldet.

Defekte an Arbeitsmitteln:

- Bsp. Defekte Stromkabel an Maschinen: Meldung an Lehrende oder die zuständige Person.
- Bsp. Mobiliar (defekter Arbeitsstuhl, etc.): Meldung an Lehrende, die zuständige Person oder den Hausdienst.

Verhalten nach einem Unfall

Kleine Verletzungen

z. B. Entnahme eines Pflasters aus einem **Erste-Hilfe-Koffer**, die in den Räumen und Gängen hängen (Anstoßen, Schnitte, etc.).

WICHTIG: Der früher übliche Eintrag in das Verbandbuch entfällt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Es ist ausschließlich eine Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung vorzunehmen. Dafür liegen in den Erste-Hilfe-Koffern Meldezettel, die ausgefüllt im Studierendensekretariat abzugeben sind.

Ernstere Verletzungen

In der Nähe befindliche Mitarbeiter bzw. Ersthelfende zur Ersten Hilfe auffordern und unverzüglich über den **Notruf 112** den **Rettungsdienst** verständigen. Die Liste der zuständigen Ersthelfenden ist in den Räumen und Gängen der HfG angebracht.

Bei Vergiftungen ist auch die **Giftinformationszentrale Mainz** unter **06 131.19 240** zu kontaktieren.

Vorbeugender Brandschutz

Steckdosenleisten:

An Steckdosenleisten nur Endgeräte anschließen und keine weiteren Leisten, da es sonst zu Brandgefahr durch Überlastung kommen kann.

Gerät nach Gebrauch ausschalten:

Nach jeder Benutzung ist der Netzstecker zu ziehen, um mögliche Brandgefahren durch technische Defekte zu vermeiden.

Kippsicheres Aufstellen:

Achten Sie darauf, dass das Gerät **standsicher und kippsicher** aufgestellt ist, um das Risiko von **Verbrühungen** oder **Stromunfällen** zu vermeiden.

Diese Maßnahmen dienen der **Vorbeugung von Bränden und Stromunfällen** und sind Bestandteil eines verantwortungsvollen und sicheren Umgangs mit elektrischen Kleingeräten am Arbeitsplatz.

Vorbeugender Brandschutz

Eigene Elektrogeräte wie Wasserkocher, Kaffee-/Teemaschinen, Kochplatten oder auch Kleinmaschinen, wie z. B. Bohrmaschinen, dürfen nicht an die HfG mitgebracht werden.

Um Brände und elektrische Gefährdungen zu vermeiden, sind folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

Aufstellort:

Geräte dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen (z. B. Holz, Papier, Textilien) betrieben werden. Verwenden Sie stattdessen eine **nicht brennbare, nicht leitende Unterlage**, wie z. B. **eine Keramikfliese, Glasplatte oder ein Metalltablett**.

Betrieb nur unter Aufsicht:

Die Nutzung darf nur unter Aufsicht erfolgen. Verlassen Sie niemals den Raum, während das Gerät in Betrieb ist.

Kleinmaschinen

Das Mitbringen von Bohrmaschinen, Fräsen usw. ist zu unterlassen. Kleinmaschinen können beim Hausdienst ausgeliehen werden. Vor Bohrungen oder stark staubenden und qualmenden Arbeiten ist der Hausdienst zu informieren, um die Brandmelder auszuschalten.

Alarmierungseinrichtungen

Druckknopfmelder betätigen!

- Ruhe bewahren !
- Notruf absetzen und Fenster schließen!
- Gefährdete Personen warnen!
- Türen schließen beim Verlassen des Raumes! Nicht abschließen!
- Keine Aufzüge Benutzen!
- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen.



Flucht-/Rettungswege im Notfall

- Es ist den Anordnungen der Brandschutzhelfer:innen Folge zu leisten.
- Die Rettungswege sind in den Räumlichkeiten ausgeschildert.
- Es ist auf direkten Wege zum Sammelplatz zu laufen.
- Am Sammelplatz wird die Vollzähligkeit der Personen überprüft!
- Sie sind nur versichert, wenn Sie sich zum Sammelplatz begeben!

Die Flucht- und Rettungspläne hängen gut sichtbar in allen Fluren, Treppenhäusern und zentralen Kreuzungspunkten aus.

Kontakte für den Notfall sind auch [hier](#) zu finden.

Sammelplätze

Hauptcampus: Schlossstraße 31

Hauptgebäude; Westflügel; Schloss

- Schlossplatz

Schlossgrabengasse

- Schlossplatz

KUBUS

- Berliner Straße, obere Ebene, vor dem Gebäude

Geleitsstraße

- Innenhof, vor dem Gebäude

Höchster Porzellanmanufaktur

- Parkplatz im Hof